

Beitragsordnung mit Erläuterungen zur Erhebung des Elternbeitrags

1. Der Elternbeitrag wird auf der Grundlage des Einkommens beider Sorgeberechtigten (Vertragspartner) und [ggfs. der Unterhaltsverpflichteten¹] erhoben.

Das zugrunde gelegte Einkommen richtet sich nach der Summe der positiven Einkünfte der Vertragspartner im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes zuzüglich positiver Kapitaleinkünfte, die nach § 32d EStG besteuert werden sowie ausländischer Einkünfte, die auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen in Deutschland als steuerfrei behandelt werden. Ausländische Einkünfte sind in geeigneter Form gesondert nachzuweisen.

Wir folgen damit dem in § 2 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes – TKBG beschriebenen Verfahren der Jugendämter zur Festlegung von Elternbeiträgen für Hort- bzw. Kindergartenbetreuung.

2. Der monatliche Beitrag wird auf 1/12tel von 3,2 % der genannten Jahreseinkünfte festgelegt, er liegt bei mindestens 50 € und maximal bei 800 €/Monat. Bei Zahlung des Höchstbeitrages wird auf den Einkommensnachweis verzichtet.
3. Der Beitragssatz gilt für das erste, in der Schule aufgenommene Kind der Beitragspflichtigen. Weitere Kinder erhalten eine gestaffelte Reduzierung (2. Kind: 75 %, 3. Kind 50 % und 4. und weitere Kinder 25 % des Beitrags für das erste Kind) des Beitrags.
4. Zur Festlegung des Elternbeitrags werden die positiven Einkünfte aus dem Einkommensteuerbescheid bei gemeinsam veranlagten bzw. den beiden Bescheiden bei getrennt veranlagten Vertragspartnern des Vor-Vorjahres herangezogen (z.B. Beitrag im Schuljahr 2024/2025 auf Basis der Einkünfte laut Steuerbescheid für 2022), ggfs. ergänzt durch weitere Einkommensnachweise gem. Pkt. 1.
5. Die aktuellen Steuerbescheide (S. 1 und 2) sind deshalb der Schulverwaltung jährlich wiederkehrend rechtzeitig vorzulegen (Nachweispflicht), und zwar jeweils bis Ende April für das Vor-Vorjahr². Vorläufige Einstufungen anhand alternativer Unterlagen (z. B. Steuerberechnungen oder Bescheinigungen des Steuerberaters) führen nicht zur Erfüllung der Nachweispflicht und führen nur zu einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrags. Entlastende Korrekturen werden in diesen Fällen für höchstens zwei Jahre vorgenommen.
6. Sorgeberechtigte, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nur einen Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse („Taschengeld“) erhalten, werden von der Schulgeldzahlung befreit.
7. Härtefallentscheidungen trifft der Vorstand auf der Grundlage einer Empfehlung des Beitragskreises der Schule auf Antrag. Im Bedarfsfall ist ein/eine Vertreter*in des Beitragskreises über die Schulverwaltung zu kontaktieren. Etwaige Vereinbarungen eines reduzierten

¹ An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Zahlung von Kindesunterhalt nicht von der Pflicht zur Vorlage der Unterlagen zur Berechnung des Elternbeitrags und zur Zahlung desselben entbindet.

² Beispiel: Bis April 2025 ist der Steuerbescheid für 2023 vorzulegen, aus dem sich der Beitrag für das Schuljahr 2025/2026 ergibt

Schulbeitrags sind stets und maximal auf ein Jahr befristet und auf Basis der Vorstandsent-scheidung mit der Verwaltung schriftlich zu vereinbaren.

8. Sollte es über die Anwendung dieser Regeln zu Uneinigkeiten mit der Schulverwaltung kommen, ist ebenfalls der Beitragskreis zu informieren, um eine Lösung zu finden.
9. Diese Beitragsordnung kann mit einem entsprechenden Beschluss des Vorstands, i.d.R. auf Vorschlag des Beitragskreises, aktualisiert werden. Die den Elternbeitrag zahlenden Sorgeberechtigten werden informiert.
10. Die aktuellen Festlegungen/Parameter zur Beitragsberechnung können während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses vom Vorstand jährlich angepasst werden, der sich hierzu von Wirtschaftskreis und Beitragskreis beraten lässt.³ Elternbeiträge müssen insbesondere bei sich veränderndem finanziellen Bedarf der Schule angepasst werden, insbesondere:
 - a. im Rahmen allgemeiner Kostenentwicklungen,
 - b. aufgrund der Entwicklung der Kostenbeteiligung des Landes Berlin (Zuschuss gemäß Schulgesetz) sowie
 - c. aufgrund der kontinuierlichen Fortschreibung der pädagogischen Konzepte.
11. Für den Fall der Änderung dieser Beitragsordnung wird ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des laufenden Schuljahres gewährt, der Elternbeitrag bleibt in diesem Fall unverändert.
12. Die von den Vertragspartnern unterzeichneten „Angaben zur Festlegung des Elternbeitrags“ sind verpflichtender Bestandteil des Schulvertrages und sind entsprechend von den Vertragspartnern (i.d.R. beide Sorgeberechtigten) zu unterschreiben. Andernfalls kommt dieser nicht wirksam zustande und der Anspruch auf den Schulplatz entfällt.

Die Unterlagen gemäß Punkt 4 und 5 sollten der Schulverwaltung mit Vertragsunterzeichnung, spätestens jedoch einen Monat nach Vertragsabschluss vorgelegt werden.

13. Die von den Vertragspartnern bereitgestellten Daten über die Höhe Ihrer Einkünfte werden ausschließlich für die Ermittlung des Elternbeitrages verwendet. Die Daten werden auf der Grundlage der DSGVO verarbeitet. Eine elektronische Speicherung ist möglich. Die Löschung/Vernichtung der Daten erfolgt im Folgejahr der Vertragsbeendigung – spätestens nachdem alle Elternbeiträge bezahlt sind. Die Mitwirkenden im Beitragskreis sind auf das Datengeheimnis verpflichtet worden.

Berlin, 14. Mai 2024

Der Vorstand

³ Diese Beitragsordnung löst die bisherigen Beitragsregelungen, die zuletzt zum Schuljahr 2020/2021 angepasst wurden, ab.

(Bitte ausfüllen und unterschreiben)

Angaben zur Festlegung des Elternbeitrags

Elternbeiträge sind ein wichtiger und notwendiger Bestandteil zur Finanzierung unserer Schule. Neben den staatlichen Zuschüssen müssen wir derzeit ca. 1/3 der Kosten über Elternbeiträge aufbringen. Die Beitragsordnung muss dabei so gestaltet sein, dass sie einerseits Familien mit niedrigem Einkommen den Schulbesuch ermöglicht und andererseits genügend Mittel generiert, um den Haushalt für den Schulbetrieb zu decken.

Der Elternbeitrag wird während der Vertragslaufzeit jedes Schuljahr einkommensabhängig angepasst (siehe Erläuterungen). Für die Zahlung des Elternbeitrags stehen die unterzeichnenden Sorgeberechtigten gegenüber der Schule gesamtschuldnerisch ein.

Der Elternbeitrag wird ab dem 1.8.2024 einkommensabhängig auf der Grundlage der jeweils aktuellen Beitragsordnung erhoben. Maßgeblich ist die Summe der positiven Einkünfte, wie sie auch für die Ermittlung von Krankenkassen- oder Hortbeiträgen zu Grunde gelegt wird (s.a. Beitragsordnung). Der Elternbeitrag ergibt sich aus einem Prozentsatz der Einkünfte: zum Schuljahr 2024/2025 wird dieser in Höhe von 3,2 % des Einkommens festgelegt.

Zur Berechnung benötigen wir den Steuerbescheid bzw. bei getrennter Veranlagung die beiden Steuerbescheide des Vor-Vorjahres (aktuell zum Schuljahr 2024/25 der Bescheid für 2022), wobei uns die Seiten 1 & 2 genügen, ggfs. ergänzt durch weitere Einkommensnachweise gem. Pkt. 1 der Beitragsordnung. Sollte der Bescheid noch nicht vorliegen, wird in einem Beitragsgespräch ein vorläufiger Elternbeitrag (auf der Grundlage des letzten verfügbaren Steuerbescheides und/oder anderer Unterlagen, die die Einkommenssituation nachvollziehbar darstellen) vereinbart. Dieser wird nach Vorlage des aktuellen Bescheids mit dem danach ermittelten Elternbeitrag rückwirkend, längstens für einen Zeitraum von zwei Jahren, verrechnet.

Anhand der *Erläuterung zur Einkommensberechnung* können Sie Ihren monatlichen Beitrag vorläufig ermitteln. Die Berechnung wird im Beitragsgespräch bzw. durch die Buchhaltung der Schule überprüft und bestätigt bzw. korrigiert.

Name/n des Kindes/der Kinder, die die Schule schon besuchen: _____

Name, Vorname des Kindes, das die Schule besuchen soll: _____

Wir legen hiermit unseren Einkommenssteuerbescheid/unsere Einkommenssteuerbescheide für das Jahr _____ vor.

Wir haben (noch) keinen Steuerbescheid und stellen folgende Unterlagen zur Verfügung:

Nach unserer Berechnung ergibt sich hieraus ein monatlicher Elternbeitrag in Höhe von

_____ €.

Wir erkennen hiermit an, dass wir verpflichtet sind, unseren jeweils aktuellen Steuerbescheid der Schule bis Ende April für das Vor-Vorjahr vorzulegen. Wir sind uns bewusst, dass die Elternbeiträge entsprechenden Anpassungen unterliegen. In Härtefällen kann das Gespräch mit einem Mitglied des Beitragskreises gesucht werden, welches ggfs. dem Vorstand eine befristete Beitragsanpassung zur Zustimmung vorschlägt. Einzelheiten hierzu regelt die Beitragsordnung.

Wir sind darüber informiert, dass der Vorstand des Schulvereins (i.d.R. nach Beratung mit dem Beitragskreis) die vorliegende Beitragsordnung anpassen kann.

Wir haben die Beitragsordnung sowie die Erläuterungen zur Erhebung des Elternbeitrags zur Kenntnis genommen und erkennen diese als Bestandteil des Schulvertrages an.

Berlin, den _____

Name der Sorgeberechtigten :

(Name)

(Unterschrift)

Name der Sorgeberechtigten :

(Name)

(Unterschrift)

(Wird vom Beitragskreis der Schule ausgefüllt)

()	Die Höhe des von den Erziehungsberechtigten ermittelten Elternbeitrags für das Schuljahr _____ wurde überprüft und kann bestätigt werden.
()	Die Höhe des Elternbeitrags wurde im Beitragsgespräch vorläufig ermittelt und liegt vorbehaltlich einer Nachberechnung für das Schulljahr _____ bei _____ €/Monat.
()	Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages konnte auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen noch nicht ermittelt werden. Folgende Unterlagen sind kurzfristig nachzureichen: _____

Für den Beitragskreis _____

(Datum)

(Name)

(Unterschrift)